

verlustig gehen und obendrein dem Gothen den Werth der diesem wieder entzogenen Sache ersetzen.

In der Antiqua ist nun von den Nationalitäten gar nicht die Rede. Die Bestimmung ist ganz allgemein gefasst, so dass es statt: 'Romanus, qui Gotho donaverit rem, quae est iudicio repetenda, aut tradiderit occupandam' u. s. w. einfach heisst: 'Si quis rem, quae est per iudicium repetenda . . . donaverit alicui aut . . . tradiderit occupandam' u. s. w. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Fassung, welche die Verschiedenheit der Nationalitäten hervorhebt, die ältere ist. Der Zweck der ursprünglichen Bestimmung ist schon früher richtig erkannt (Bluhme, Westg. Antiqua S. 17 f.). Der Gothe war der mächtigere; übereignete ihm ein Römer ein streitiges Grundstück, so konnte dadurch der Stand des Gegners schwieriger werden. Zu Leovigilds Zeiten, wo die nationalen Unterschiede sich schon mehr ausgeglichen hatten, musste die Beschränkung auf jenen besonderen Fall unbegründet und die neue Fassung zweckmässig erscheinen.

Weiter ist hervorzuheben die starke Verschiedenheit des ersten Capitels des Titels De successione in der Lex Vis. und den Fragmenten. Leider ist c. 320 der Fragmente nur zum Theil zu entziffern. Was sich aber erkennen lässt, zeigt, dass hier ausführliche Regeln über das Erbrecht der Töchter gegenüber den Söhnen gegeben wurden, die keineswegs von der gleichen erbrechtlichen Stellung der Töchter und Söhne ausgingen. Die Antiqua IV, 2, 1 enthält statt dessen nur die Bestimmung, dass Töchter neben Söhnen zu ganz gleichem Recht ohne irgend welche Ausnahme erben sollen: 'Si pater vel mater intestati discesserint, sorores cum fratribus in omni parentum facultate absque aliquo obiectu equali divisione succedant'. Hier ist die Aenderung gegenüber dem früher geltenden Rechte, wie es die Fragmente enthalten, deutlich hervorgehoben. Hier ist nicht nur kein Zweifel, dass die Antiqua die jüngere Fassung bietet, sondern es ist grade hier auch deutlich, dass die Veränderung nicht erst durch Reccessvinds Redaction erfolgt ist. Wo etwas nach Form und Inhalt so völlig Neues an die Stelle des Alten gesetzt ist, wäre die Bezeichnung Antiqua ganz unverständlich, wenn die Neuerung nicht schon in der Redaction Leovigilds enthalten gewesen wäre.

Ferner ist noch hinzuweisen auf die Differenz in der Fassung von c. 300 und der entsprechenden Antiqua V, 4, 12. Jenes Capitel bedroht den Freien, welcher sich in be-